



# HESSISCHER LANDTAG

22. 09. 2023

## Kleine Anfrage

**Gisela Stang (SPD), Christoph Degen (SPD) und Nina Heidt-Sommer (SPD)**  
vom 05.07.2023

### **Unterstützung und Absicherung der von Gewalt betroffenen Lehrkräfte**

**und**

### **Antwort**

**Kultusminister**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Aus der im März 2023 durch den dbb Hessen veröffentlichten Studie „Gewalt gegen Lehrkräfte in Hessen“ geht hervor, dass eine große Anzahl hessischer Lehrkräfte bereits in ihrem Arbeitsalltag mit einer Form von verbaler oder körperlicher Gewalt konfrontiert war. Für den Akutfall sollten daher funktionierende Unterstützungsstrukturen sowie eine entsprechende Absicherung durch das Land Hessen sichergestellt sein. Lehrkräfte sollten darüber hinaus über ihre Rechte und Absicherung informiert sein und im Ernstfall niedrigschwellig auf die Unterstützungsstrukturen zugreifen können.

#### **Vorbemerkung Kultusminister:**

Meldepflichtigen Vorfällen – wie etwa Gewalttaten gegen Lehrkräfte – wird an hessischen Schulen konsequent nachgegangen. Bei rund 787.000 Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2022/2023 an öffentlichen allgemeinbildenden und beruflichen Schulen unterrichtet wurden, und rund 64.000 Lehrkräften können Konflikte nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden. Gleichwohl liegt die Zahl der gemeldeten Vorfälle in den letzten Jahren auf einem konstant niedrigen Niveau. Ungeachtet dessen sind alle Vorfälle von Gewalt gegen Lehrkräfte wie auch von Gewalt unter Schülerinnen und Schülern sehr ernst zu nehmen und angemessen zu behandeln.

Im Grundschul- und Förderschulbereich handeln Schülerinnen und Schüler bei körperlichen Kontakten oft nicht mit dem Vorsatz, jemanden zu verletzen. Wenn es in diesem Bereich zu körperlichen Übergriffen kommt, liegt das häufig an einer fehlenden Impulskontrolle, die sich bspw. in Wutausbrüchen äußert. Aufgrund der fehlenden Strafmündigkeit oder einer fraglichen Schuldfähigkeit bei diesen Schülerinnen und Schülern wird in solchen Fällen regelmäßig kein Strafantrag gestellt. Den Übergriffen wird aber u. a. mit pädagogischen Maßnahmen oder in besonders gravierenden Fällen mit Ordnungsmaßnahmen begegnet, die nach § 82 des Hessischen Schulgesetzes den Schulen obliegen. Darüber hinaus dienen grundsätzlich alle gewaltpräventiven Maßnahmen im schulischen Kontext dazu, jegliche Form von Gewalt unter Mitmenschen zu vermeiden und in Konfliktfällen konstruktiv miteinander umzugehen. Dies entspricht auch dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der hessischen Schulen gemäß § 3 des Hessischen Schulgesetzes.

Schulleitungen sind bei Gewaltanwendungen gegenüber Lehrkräften, die an Schulen stattfinden, angehalten, diesen Fällen konsequent nachzugehen. Gemäß der Dienstordnung sind Schulleiterinnen und Schulleiter verpflichtet, bei allen wichtigen Vorkommnissen die Staatlichen Schulämter einzuschalten. Im Falle eines Straftatbestands ist zudem grundsätzlich zu prüfen, ob die Strafverfolgungsbehörden einzubeziehen sind. Diese Prüfung kann auch nach der Meldung des Vorfalls durch das jeweils zuständige Staatliche Schulamt erfolgen. Betroffenen Lehrkräften im hessischen Schuldienst stehen außerdem verschiedene etablierte Unterstützungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese Lehrkräfte können z. B. die Möglichkeit einer schulpsychologischen Beratung oder eine Betreuung durch den Medical Airport Service nutzen.

Darüber hinaus bedarf Gewaltprävention an Schulen einer professionellen Weiterentwicklung und kontinuierlichen Anpassung. Um die Prävention von Gewalt und sexuellem Missbrauch an Schulen zu stärken, werden alle hessischen Schulen zukünftig ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch entwickeln. Ein solches Schutzkonzept kann selbstverständlich auch die Prävention von und Intervention bei Gewaltübergriffen gegenüber Lehrkräften einschließen. Um

die Arbeit an den Schutzkonzepten zu stärken, stellt die Hessische Landesregierung seit dem Schuljahr 2023/2024 allen Schulen eine zusätzliche Stundenzuweisung für Beratungslehrkräfte zur Gewaltprävention und Schutzkonzeptentwicklung zur Verfügung.

Zudem werden Lehrkräften Fortbildungen zu Themen wie Konfliktbewältigung, Resilienz und Deeskalation oder sozialem Lernen angeboten, um sie im Umgang mit herausfordernden Situationen im schulischen Alltag zu unterstützen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie viele Fälle von Gewalt gegenüber Lehrkräften wurden in den Schuljahren 2020/21, 2021/22, 2022/23 dokumentiert?

Die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine statistische Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte. Zu berücksichtigen ist, dass die PKS eine Ausgangsstatistik darstellt. Die Fälle werden nicht bei Bekanntwerden, sondern erst nach dem Abschluss der polizeilichen Ermittlungen, aber vor dem Abschluss eines etwaigen Strafverfahrens und damit unabhängig von dessen Ausgang statistisch erfasst. Die PKS umfasst damit auch solche Taten, die nicht zu einer Verurteilung führen.

In der PKS wird nicht erfasst, ob es sich bei der Tatverdächtigen bzw. dem Tatverdächtigen um eine Schülerin, einen Schüler, eine Lehrkraft oder eine andere Person wie bspw. um einen Elternteil handelt. Zwar können über das Alter Rückschlüsse gezogen werden, ob eine Tatverdächtige oder ein Tatverdächtiger zur Tatzeit noch zur Schule gegangen ist oder nicht, jedoch ist dies nicht valide.

Die Auswertung in der PKS mit dem Bezug zu „gewalttätigen Vorfällen“ umfasst die Deliktsbereiche Straftaten gegen das Leben, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie Roheitsdelikte (Gewaltkriminalität).

Die Anzahl der Fälle von Gewalt gegen Lehrkräfte in den Jahren von 2020 bis 2022 in der Tatörtlichkeit „Schule“ stellt sich wie folgt dar:

- 2020: 47 Fälle,
- 2021: 30 Fälle und
- 2022: 88 Fälle.

Frage 2. Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer solcher Fälle?

Nach § 23 Abs. 1 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich fernmündlich sowie per E-Mail über alle wichtigen Vorkommnisse zu berichten und erforderlichenfalls einen schriftlichen Bericht nachzureichen. Besonders wichtige Vorkommnisse sind darüber hinaus unverzüglich dem Kultusministerium mitzuteilen. Auch beim Verdacht einer strafbaren Handlung durch eine Schülerin oder einen Schüler hat die Schulleitung nach § 74 Absatz 2 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses unverzüglich das Staatliche Schulamt zu unterrichten.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 3. Wer übernimmt Kosten, die in Folge eines Gewaltvorfalls für die medizinische und psychologische Versorgung der Lehrkraft entstehen?

Im Rahmen der Unfallfürsorge sind verbeamtete Lehrkräfte bei Verletzungen auf Grund eines Dienstunfalls weitreichend abgesichert. Ein Dienstunfall kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Angriffen auf verbeamtete Lehrkräfte innerhalb, aber auch außerhalb des Dienstes vorliegen, sofern dieser im Zusammenhang mit der Dienstausübung steht. Der Zweck der Unfallfürsorge ist die Unterstützung bei der Beseitigung der Unfallfolgen, die durch einen Dienstunfall verursacht worden sind. Zu den Unfallfürsorgeleistungen zählen u. a. die Übernahme etwaiger Heilbehandlungskosten, die Gewährung von Unfallruhegehalt im Fall der Dienstunfähigkeit sowie im Todesfall Versorgungsleistungen für Hinterbliebene. Darüber hinaus sind unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Leistungen, wie bspw. die Gewährung einer einmaligen Unfallentschädigung oder eines Unfallausgleichs, möglich. Ob und wann ein Dienstunfall vorliegt und welche Fürsorgeleistungen der oder dem Verletzten zustehen, regelt für die verbeamteten Lehrkräfte im Detail das Hessische Beamtenversorgungsgesetz. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte sind über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt.

- Frage 4. Gibt es weitere Unterstützungsmaßnahmen, bspw. zur Bestreitung anfallender Kosten für Rechtsschutz und -verteidigung?
- Frage 5. Weicht die in der Frage 1 und 2 abgefragte Absicherung für andere an Schulen tätige Angestellte des Landes Hessen von der Absicherung verbeamteter Lehrkräfte ab?
- Frage 6. Wie vereinbart die Hessische Landesregierung ihre Haltung mit dem besonderen Dienstverhältnis mit den Beamtinnen und Beamten?
- Frage 7. Gibt es offizielle Handreichungen oder andere standardisierte Verfahren für Lehrkräfte, die Gewalt erfahren haben?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 bis 7 gemeinsam beantwortet.

Zur Konkretisierung der Fürsorgepflicht nach § 45 des Beamtenstatusgesetzes wurden die „Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete“ erlassen. Landesbedienstete im Sinne dieser Verwaltungsvorschriften sind nicht nur verbeamtete, sondern auch tarifbeschäftigte Lehrkräfte. Der betroffenen Lehrkraft kann demnach bspw. sowohl bei Körperverletzungen, die ihr wegen einer dienstlichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit zugefügt werden, als auch zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen sowie der Durchsetzung von Schmerzensgeldansprüchen unter bestimmten Voraussetzungen ein Vorschuss oder, wenn er oder sie keine Dienstbezüge oder Entgelt erhält, ein zinsloses Darlehen gewährt werden, um die eventuell anfallenden Kosten zur Durchsetzung ihrer rechtlichen Interessen zu bestreiten.

Darüber hinaus steht allen Lehrkräften und Schulen die landesweite „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ zur Verfügung, die u. a. Handlungspläne für verschiedene Verdachtsszenarien sexueller Übergriffe enthält. Diese schließen auch Übergriffe auf Beschäftigte der Schule ein. Darüber hinaus stellt das Netzwerk gegen Gewalt verschiedene Informationen und Handreichungen zur Mobbingprävention und -intervention zur Verfügung, auf die Lehrkräfte zurückgreifen können. Beispielsweise wurde die Handreichung „Nein zu Mobbing. Hinsehen-Handeln-Helfen. Möglichkeiten einer wirksamen Mobbingprävention und Mobbingintervention“ im Oktober 2022 an alle Schulen in Hessen versandt und hat zum Ziel, Schulen und pädagogische Fachkräfte bei der Auswahl wissenschaftlich evaluierter und nachhaltig wirksamer Programme und Einzelmaßnahmen zu unterstützen. Weiterhin steht Lehrkräften die Handreichung „Jugenddelinquenz“ des Netzwerks gegen Gewalt zur Verfügung. In dieser werden Informationen und Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Vorfällen in verschiedenen Deliktbereichen sowie zur institutionsübergreifenden Zusammenarbeit bei der Prävention, Intervention und Repression vorgestellt. Als weitere Handreichungen für Lehrkräfte sind die Broschüre „Grundrechtsklarheit, Wertevermittlung, Demokratieerziehung“ und die „Handreichung zum Jugendmedienschutz“ zu nennen. Darüber hinaus hat die polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes Handreichungen zu diesem Themenfeld veröffentlicht. Hier sei insbesondere auf die Broschüre „Herausforderung Gewalt für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte“ verwiesen. Daneben steht den Schulleitungen und schulischen Krisenteams auch der Leitfaden „Handeln in Krisensituationen“ im Falle zielgerichteter Gewalttaten zur Verfügung.

Aktuell befindet sich zudem ein Handlungsleitfaden bei Gewalterfahrungen von Lehrkräften in Hessen in Vorbereitung, der den Schulleitungen und Lehrkräften im Schuljahr 2023/2024 zur Verfügung gestellt wird. Dieser Leitfaden wird Lehrkräften und Schulleitungen einen Überblick darüber geben, welche Handlungsoptionen im konkreten Fall einer Gewalterfahrung möglich sind. Hierbei werden Melde- und Kommunikationsstrukturen für eine gezielte und vertrauensvolle Zusammenarbeit von Lehrkräften, ihrer Schulleitung und dem zuständigen Staatlichen Schulamt dargestellt. Zudem werden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Beratungs- und Unterstützungsangebote benannt.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 13. September 2023

**Prof. Dr. R. Alexander Lorz**